

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 2 (1886)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Elemente der Verzierungen in freier Ausführung (Wellenlinie und Schnecken etc.)
7. Initialen und Monogramme in obigen Schriftgattungen.
8. Ausführung von diversen kalligraphischen Tableaux mit Verwertung von klassischer Literatur.


Anmerkung. Alle andern Schriften, wie Römische, Kirchen- und Mönchs-Schrift etc. etc. mit ornamentalem Charakter müssen so wie so „gezeichnet“ werden und kann nicht genug empfohlen werden, bezügliche Verzierungen doch ja den betreffenden Schriften hinsichtlich ihrer Entwicklungsperiode im richtigen Stile anzupassen; die einschlagende Heraldik und allegorische Darstellungen in Initialen bleibt der Kunstgewerbeschule reservirt; siehe II. Theil des Programmes.

Schlussbemerkung.

Es dürfte wohl nicht mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden sein, Abiturienten eines solchen Vorkurses entweder einer ausgebauten *Handwerker- und Fortbildungsschule*, oder einem Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum Winterthur und endlich einer Kunstgewerbeschule etc. zu übergeben.

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1886.

	Seite
Vorwort	1
Programm und Lehrplan zum II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer am Technikum 1886	2
Der Schulzeichenunterricht. Vortrag von Schulinspektor Zaugg 9. 17.	25
Bundesbeschluss betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884	28
Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz (aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1885)	30. 33
Handfertigkeitkurs in Bern 1886. Von -z-	41
Zum „Leitfaden für Verfassungskunde“	46
Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen im Kanton Zürich. Von G. Hug. (Aus d. Schwz. Gwbl.)	49
Deutsche Lektüre in Fortbildungsschulen. Von Schulinspektor F. Jonas in Berlin. (Aus der Deutschen Schulzeitung)	52
Ausgaben des Bundes für die gewerbliche Bildung in den Kantonen (Zusammenstellung aus der „Sammlung der Gesetze“ u. s. w. von C. Grob)	57
Rapport sur le second cours des maîtres du dessin pour l'enseignement professionnel en Suisse, ouvert au Technicum par la Confédération. Par Mr. L. Genoud	58
Die freiwilligen Fortbildungsschulen der Kantone Glarus und Zürich	65
Disposition zum Programm für ein Zeichenwerk, von J. A. Honegger	68
Kleinere Mitteilungen 5. 12. 23. 32. 38. 48. 56. 64.	68
Katalog des in der Schweiz. permanenten Schulausstellung gesammelten Materials für gewerbliches Bildungswesen:	
A. Schriften über gewerbliches Bildungswesen	6. 40
B. Modellsammlung	24. 38
Literatur:	
Fr. Graberg, Die gewerbl. Fortbildungsschulen in Württemberg und Bayern	43
Blätter für den Zeichenunterricht	45
H. Kolb, Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen	55
Anzeigen	15. 40
Beilage: Leitfaden für Schweizerische Verfassungskunde.	

 Ein Titelblatt für „Die gewerbliche Fortbildungsschule“ wird am Schlusse des Jahrganges 1887 — für beide Jahrgänge zusammen — ausgegeben.